

famer Berathung des Gegenstandes zusammen. Uebrigens werden die Sectionen im Laufe des Landtags von Zeit zu Zeit durchs Loos erneuert.

Schon eine flüchtige Prüfung dieser Art, Berathungsgegenstände zur Verhandlung in der Kammer Sitzung vorzubereiten, läßt erkennen, daß ihr manche durch unsere Deputationseinrichtung unerreichbare Vorzüge zur Seite stehen. Zu diesen dürfte vor Allem zu zählen sein, daß, wenn nach unserer bisherigen Einrichtung nur wenig Mitglieder mit dem Berathungsgegenstande früher und anders als durch Besung des Deputationsberichts vollständig vertraut werden können, die Sectionseinrichtung allen Mitgliedern die Gelegenheit giebt, durch vertraulichen Austausch der Ansichten mit dem Berathungsgegenstande nicht nur sich zeitig bekannt zu machen, sondern auch in ungezwungener Rede bei dessen Prüfung mit thätig einzuwirken, ein Ausweg, der vorzüglich denjenigen Mitgliedern willkommen sein dürfte, die eine gewisse Scheu, öffentlich und in den durch die Landtagsordnung gebotenen Formen zu sprechen, nicht zu überwinden vermögen und sich doch bewußt sind, aus dem Kreise ihrer Erfahrung manche richtige und nützliche Bemerkung machen zu können. Kommen hiernach sämtliche Mitglieder, besser in den Berathungsgegenstand eingeweiht, als dies die bloße Durchlesung des Deputationsberichtes zu sein gestattet, in die Kammer Sitzung, so läßt sich auch erwarten, daß weniger ganz neue und heterogene, wohl gar eine Zurückweisung des Gegenstandes an die Deputation bedingende Anträge in der Kammer Sitzung selbst auftauchen werden und daß überhaupt die ganze Debatte einen gemesseneren ruhigeren Gang nehmen werde. Ein anderer nicht weniger hoch anzuschlagender Grund für die Sectionseinrichtung ist es, daß, indem man für jeden einzelnen Gegenstand die Commissionsmitglieder wählt, man auf die besonders dazu geeigneten Männer Rücksicht nehmen kann, dafern sich freilich überhaupt ein geeignetes Mitglied in der betreffenden Section findet, oder daß, sollte selbst eine oder die andere Section daran Mangel leiden, doch durch die zwei, der gesammten Kammer vorbehaltenen, Wahlen die Ungunst des Looses wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden kann, während nach der jetzt bestehenden Einrichtung eine, wenn auch nach einem gewissen Geschäftskreise abgegrenzte Deputation immer doch erst für Berathungsgegenstände bleibend niedergesetzt wird, die man, da sie meist erst später an die Ständeversammlung gelangen, im voraus gar nicht kennt. Auch kann bei Wahlen für jeden einzelnen Berathungsgegenstand mehr als jetzt darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht ein Mitglied zum Nachtheil der Geschäftsförderung gleichzeitig zu sehr mit Arbeiten überladen werde. Endlich ist es ein, wenn auch nur untergeordneter Vorzug dieser Geschäftsform, daß manchen Mitgliedern, welche bisher mit andern, der eigentlichen Berathung fremdartigen Arbeiten überhäuft waren, z. B. den Secretarien, die Möglichkeit gewährt wird, wenigstens in den Sectionen ihre eignen Ansichten ungestört durch anderweitige Geschäfte darlegen und auf diese Weise nutzbringend machen zu können.

Bei Alle dem bietet aber auch die französisch-badische Einrichtung so manche Schattenseite dar. Hierher gehört ganz unbestritten, daß sehr viel in die Hand des Zufalls gelegt ist, indem, wenn das Loos die zu Deputationsmitgliedern geeigneten Männer in einer einzigen Abtheilung vereinigt, die übrigen Sectionen bei ihren, nur an Mitglieder ihrer Section gebundenen, Wahlen auf weniger geeignete Männer Rücksicht zu nehmen genöthigt sind, ein Gebrechen, dem auch eine in gewissen Zeitperioden zu erneuernde Loosziehung nicht immer abzuwehren vermag, da, abgesehen davon, daß der Zufall abermals ein ungünstiger sein kann, die Deputationswahlen wohl dann meist schon erfolgt sein werden. Hierher kann man ferner zählen, daß, wenn die Er-

neuerung der Sectionen vorgenommen wird, ehe der in der einen Kammer berathene Gegenstand aus der andern mit Veränderungsvorschlägen zurückgelangt, es oft nicht möglich ist, dieselben Mitglieder in die den Gegenstand fernerweit bearbeitende Deputation zu wählen, so daß derselbe in seinem letzten Stadio in die Hand anderer, weniger damit vertrauter Männer kommen würde; man müßte denn bestimmen, daß, ganz abgesehen von der Erneuerung der Sectionen, eine einmal zur Berathung eines bestimmten Gegenstandes beauftragte Deputation denselben auch zu Ende zu führen hätte; eine Modification, die freilich auf ein Verlassen der auf Sectionseintheilung beruhenden Geschäftsform hinauslaufen und wieder mehr in das Gebiet der jetzt bestehenden Geschäftsordnung hinüberstreifen würde. Erwägt man weiter, daß durch eine sogar dreifache Berathung jedes Gegenstandes, in der Section nämlich, in der Commission oder Deputation und endlich in der Kammer selbst, so wie durch die vervielfachten Wahlen leicht ein größerer Zeitaufwand verursacht werden könnte; daß die Mitglieder der Deputation bei einer, durch ihre Stellung ihren Sectionen gegenüber bedingten, vielleicht nur zu sehr befangenen Meinung weniger geneigt sein werden, eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten in der Deputation durch gegenseitige Nachgiebigkeit zu befördern; daß die nur über einen einzigen Berathungsgegenstand niedergesetzten Deputationen kaum die Zeit haben, sich gegenseitig geschäftlich näher kennen zu lernen und collegialisch einzuarbeiten, so möchte man darüber nicht in Zweifel sein, daß die Nachtheile jener französisch-badischen Einrichtung ihren Vortheilen wenigstens die Waage halten.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, konnte sich die Deputation nicht entschließen, der Kammer die Annahme einer neuen Geschäftsform anzuempfehlen, zumal es im Zweifelsfalle stets gerathener ist, an dem Bestehenden, das sich übrigens hier im Hauptwerke durch die gemachte Erfahrung als nachtheilig nicht gezeigt hat, festzuhalten, als dasselbe gegen ein ungewisses Besseres zu vertauschen. Denn kann man, ohne eben ruhmredig zu sein, den Vorarbeiten der sächsischen Ständeversammlung das Zeugniß der Gründlichkeit im Allgemeinen gewiß nicht versagen, so hat auch eine früher bemerkbar gewesene momentane Geschäftsüberhäufung einzelner Deputationen in neuerer Zeit dadurch einer geregelteren, ruhigeren Bearbeitung Platz gemacht, daß man wichtigere und aufhältlichere Gesekentwürfe an die in der Zeit von einem Landtage zum andern wirksamen, sogenannten Zwischendeputationen gewiesen hat; eine Einrichtung, die, da sie sich bewährt hat, hoffentlich auch künftig in Anwendung kommen wird. Auch kann ja die Berufung besonders geeigneter Mitglieder in eine Deputation, da wo dies nöthig, auch schon nach der jetzt bestehenden Einrichtung durch Niedersehung außerordentlicher Deputationen oder Verstärkung schon bestehender erzielt werden.

Referent Präsident v. Carlowitz: Meine Herren! Es ist nach der Landtagsordnung gestattet, auch über einzelne Theile von Berathungsgegenständen eine allgemeine Debatte eintreten zu lassen. Hier wäre der Ort zu einer solchen allgemeinen Berathung.

Vizepräsident v. Friesen: Es war auch meine Absicht, der Kammer anheimzustellen, ob über diesen wichtigen Gegenstand eine allgemeine Berathung stattfinden solle. Es ist nicht zu verkennen, daß der vorliegende Abschnitt eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, wie aus den dazu gegebenen Motiven zu erkennen ist. Ich erwarte daher, ob Jemand von Ihnen hierüber im Allgemeinen zu sprechen wünscht. Da im Allgemeinen